



Reglement über das Verbandsgericht im RVNO

(Reglement VG-RVNO)

vom 10. September 2005

Stand: 24. August 2012

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. Teil: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Stellung des VG ¹ Das Verbandsgericht (VG) ist das oberste Rechtspflegeorgan des RVNO.

² Es wird nach den Bestimmungen der Statuten des RVNO gebildet.

³ Das VG konstituiert sich selbst.

Art. 2

Unabhängigkeit ¹ Das VG ist bezüglich seiner Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Bezüglich seiner Amtsführung ist es nur der Delegiertenversammlung des RVNO (DV) verantwortlich.

2. Teil: **Zusammensetzung und Wahl**

Art. 3

Zusammensetzung ¹ Das VG besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

² Die ordentlichen Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- a. drei Personen aus dem Kreis der Mitgliedervereine;
- b. ein Schiedsrichter, der durch die regionale Schiedsrichterkommission (RSK) vorgeschlagen wird.

³ Die Ersatzmitglieder werden für abwesende oder im Ausstand befindliche ordentliche Mitglieder durch den Präsidenten des VG zu den Sitzungen aufgeboten.

Art. 4

Wahlen ¹ Der Präsident, die drei übrigen ordentlichen Mitglieder des VG sowie die zwei Ersatzmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die DV des RVNO gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahlen finden gemäss den Statuten RVNO statt.

² Die Mitglieder des VG dürfen nicht gewählte Mitglieder eines anderen Organs oder einer ständigen Kommission des RVNO sein.

³ Das VG wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Vizepräsidenten mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Diese Wahl kann auch auf dem Zirkularweg durchgeführt werden.

Art. 5

Präsident des VG

¹ Der Präsident des VG vertritt dieses nach aussen und führt den Vorsitz in dessen Sitzungen.

² Er beruft die Sitzungen des VG nach Bedarf ein.

³ Bei Abstimmungen des VG entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

⁴ Er kann bei zeitlicher Dringlichkeit Massnahmen zur Prozessförderung und provisorische Anordnungen treffen sowie einem Rekurs ausnahmsweise aufschiebende Wirkung gewähren.

⁵ Zuhanden der DV hat er vorgängig einen schriftlichen Tätigkeitsbericht einzureichen.

Art. 6

Vizepräsident des VG

¹ Der Vizepräsident ist ein ordentliches Mitglied des VG.

² Er übernimmt die Funktionen und Aufgaben des Präsidenten des VG, wenn dieser verhindert oder abwesend ist, bis zu dessen Rückkehr oder bis zur nächsten Wahl.

3. Teil:

Kompetenzen und Pflichten

Art. 7

Zuständigkeit des VG:
Umfang und Grenzen

¹ Das VG hat das Recht und die Pflicht, über alles zu entscheiden, was die offiziellen Wettspiele im RVNO betrifft, und nach geltendem Recht zu beurteilen.

² Das VG kann nicht in erster Instanz ein Urteil fällen.

³ Der Befugnis des VG sind alle Entscheidungen entzogen, welche nicht die offiziellen Wettspiele des RVNO betreffen, sondern verbandspolitischer Natur sind.

Art. 8

Strafkompetenzen

¹ Das VG hat das Recht, Strafen und Bussen gegen Mitgliedervereine sowie Trainer, Coaches, Spieler und weitere Mannschaftsangehörige auszusprechen.

² Der Befugnis des VG sind Schiedsrichter- oder Funktionärsvergehen nicht entzogen; vor Erlass eines entsprechenden Urteils sind aber die betreffenden Organe oder Kommissionen anzuhören.

³ Die Weisungen des VG und die von ihm gesetzten Fristen sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen hat das VG die Kompetenz, Bussen gemäss Gebührenordnung (GO-RVNO) zu verhängen.

Art. 9

Zeugeneinvernahme
und Stellungnahmen

¹ Das VG hat das Recht, zu einem anstehenden Fall Zeugen zu laden oder Stellungnahmen von Beteiligten oder von als Zeugen benannten Personen einzuholen.

² In dringenden Fällen kann dies durch den Präsidenten des VG in eigener Kompetenz angeordnet werden.

Art. 10

Rechtsgrundlagen zur
Entscheidfindung

¹ Das VG hat bei seinen Entscheidungen die geltenden Statuten, Reglemente und Weisungen des RVNO und von Swiss Volley zu berücksichtigen und auszulegen.

² Es ist gehalten, bei allen Urteilen den sportlichen Charakter sowie die Grundwerte und Ziele des Volleyballsports entsprechend zu würdigen.

Art. 11

Vorschläge und
Anweisungen

¹ Das VG hat die Pflicht und das Recht, den Regionalvorstand (RV) auf unzureichende Regelungen und nicht eindeutige Formulierungen in den Erlassen des RVNO aufmerksam zu machen und entsprechende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

² Im Rahmen seiner Entscheidkompetenzen hat das VG auch das Recht, anderen Organen sowie Kommissionen des RVNO verbindliche Anweisungen zu erteilen, um einen rechtmässigen Zustand herzustellen.

Art. 12

Publikation des Urteils

Das VG kann anordnen, dass seine Urteile ohne Nennung der Parteien im Internet auf der Homepage des RVNO veröffentlicht werden, um damit bestehende Unsicherheiten in der Rechtslage zu beseitigen.

Art. 13

Aktenführung und
Aufbewahrungspflicht

¹ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

² Alle Dokumente des VG sind durch dessen Präsidenten während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

4. Teil:

Verfahrensvorschriften

Art. 14

Führung des VG

Das VG tagt unter dem Vorsitz des gewählten Präsidenten oder Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz eines dafür speziell bestimmten Mitglieds.

Art. 15

Ausstand und
Ausschluss

¹ Ist ein Mitglied des VG mit einer der Parteien verbunden, so muss es diesen Umstand so rasch als möglich, spätestens jedoch vor Beginn der Beratungen, bekannt geben.

² Ein Mitglied des VG ist von Amtes wegen von der Verhandlung auszuschliessen, wenn dem VG die enge Verbundenheit zu einer Partei bekannt ist oder dies von einer der Parteien glaubhaft dargelegt wird.

³ Die übrigen ordentlichen Mitglieder des VG haben dann über den Ausschluss oder das Ausstandsbegehren zu entscheiden.

⁴ Wird der Ausschluss oder Ausstand eines Mitglieds beschlossen, so muss dieses für die Dauer der Beratungen des betreffenden Falles den Raum verlassen oder wird gar nicht erst zur Verhandlung aufgeboten. An seiner Stelle wird eines der Ersatzmitglieder zur Verhandlung aufgeboten.

⁵ Der Entscheid über einen Ausschluss oder ein Ausstandsbegehren kann auch vorgängig zur Verhandlung auf dem Zirkularweg erfolgen.

⁶ Die Entscheidung über ein Ausstandsbegehren oder einen Ausschluss eines Mitglieds des VG muss im Urteil vermerkt werden.

Art. 16

Beschwerde

¹ Organe oder Kommissionen des RVNO sind zur Anfechtung eines Entscheids eines Gremiums des RVNO berechtigt, sofern der angefochtene Entscheid im Zusammenhang mit ihrem Aufgabengebiet steht.

² Der Beschwerde muss eine Aussprache zwischen den beteiligten Gremien des RVNO vorausgehen. Diese ist zu protokollieren. Die Aussprache wird durch ein Mitglied des VG geleitet.

³ Die Beschwerde ist jeweils vom betreffenden Präsidenten des Gremiums zu unterzeichnen. Auf die Erhebung einer Kautions wird verzichtet. Die übrigen Verfahrensvorschriften gelten sinngemäss.

Art. 17

Rekurs

¹ Jedes Mitglied des RVNO, das im Verlauf der offiziellen Wettspiele des RVNO eine Busse oder Strafe erhalten hat, kann diesen Entscheid beim VG anfechten.

² Ausgenommen davon sind reine Geldbussen bis und mit Fr. 100.-- (einhundert Franken).

³ Als Mitglieder des RVNO gelten diesbezüglich auch die einzelnen Mitglieder der jeweiligen Mitgliedervereine oder eine Mannschaft eines Mitgliedervereins.

Art. 18

Rekursfrist und -schrift

¹ Der Rekurs gegen die Verfügung einer ersten Instanz des RVNO muss dem Präsidenten des VG innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Verfügung mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

² Dem Rekurs müssen alle entsprechenden Unterlagen in fünffacher Ausfertigung beigelegt sein sowie ein Einzahlungsschein auf das Vereinskonto des Rekurrenten. Der Rekurs muss vom entsprechenden Vereinspräsidenten oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.

Art. 19

Kautions

¹ Innerhalb der Rekursfrist muss die Kautions auf das Konto des RVNO einbezahlt werden.

² Eine Kopie der Quittung muss dem Rekurs beigelegt werden. Auf dem Einzahlungsschein für die Kautions ist der Vermerk „Kautions VG“ einzutragen sowie der Name des entsprechenden Mitgliedervereins.

Art. 20

Nichteintreten auf einen Rekurs

¹ Auf einen Rekurs wird nicht eingetreten, wenn:

- a. er sich auf eine nicht in die Kompetenz des VG fallende Entscheidung bezieht;
- b. das VG nicht zuständig ist;
- c. die Rekursfrist nicht eingehalten wurde;
- d. bei Bussen die Minimalhöhe nicht erreicht wird;
- e. formelle Voraussetzungen der Beschwerdeschrift nicht eingehalten wurden;
- f. die Kautionszahlung nicht innerhalb der Rekursfrist einbezahlt oder die Quittung der einbezahlten Kautionszahlung der Rekurschrift nicht beigelegt wurde;
- g. er sich auf Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern während eines Spiels bezieht.

² Bei kleineren formellen Mängeln kann der Präsident des VG eine kurze Nachfrist zur Behebung des Mangels ansetzen.

³ Ist ein Mangel auch nach Ablauf der Nachfrist nicht behoben oder handelt es sich um einen schwerwiegenden Mangel, so tritt das VG nicht auf den Rekurs ein.

⁴ Nichteintretensentscheidungen können auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Art. 21

Aufschiebende Wirkung

¹ Ein Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf eine ausgesprochene Busse oder Strafe.

² In Ausnahmefällen kann jedoch der Präsident des VG dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Rekurs gutgeheissen wird.

Art. 22

Sitzungen des VG

¹ Die Sitzungen des VG sind nicht öffentlich.

² Sie werden nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten des VG einberufen.

³ Der Präsident des RV kann den Präsidenten des VG auffordern, zusätzliche Sitzungen einzuberufen, wenn dadurch unklare Situationen in der laufenden Meisterschaft bereinigt werden können.

Art. 23

Beschlussfähigkeit

Bei Abstimmungen zur Urteilsfindung muss mindestens drei Viertel der Mitglieder des VG mitwirken, damit die Entscheide rechtskräftig sind.

Art. 24

Abstimmungen

¹ Die Entscheidungen des VG werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der mitwirkenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

² Das Resultat der Abstimmung ist Bestandteil des schriftlichen Urteils.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 25

Urteile und Beschlüsse des VG

¹ Jeder Beschluss und jedes Urteil des VG ist in schriftlicher Form abzufassen.

² Jedes Urteil des VG muss folgende Punkte enthalten:

- a. Namen der beteiligten Mitglieder des VG sowie am Ende die Unterschrift des Vorsitzenden;
- b. Datum des Eingangs des Rekurses;
- c. Datum des Eingangs der Kautions;
- d. Entscheid über Eintreten oder Nichteintreten auf den Rekurs, im letzteren Fall mit Begründung;
- e. Kurzbeschreibung des Sachverhalts;
- f. Kurzbeschreibung des Rekursbegehrs;
- g. Beschlüsse und Urteil, jeweils mit Abstimmungsergebnis;
- h. Urteilsbegründung und Auslegung der Bestimmungen (Erwägungen);
- i. Entscheid über die Kautions;
- j. Entscheid über Publikation des Urteils;
- k. Verteiler
- l. Rechtsmittelbelehrung (nächste Instanz);
- m. weitere vom VG als relevant erachtete Punkte;
- n. Aktenverzeichnis, aus dem hervorgeht, welche Unterlagen dem Rekurs vom Rekurrenten beigelegt wurden und welche Aussagen und Unterlagen zur Urteilsfindung durch das VG angefordert wurden.

³ Nichteintretensentscheide können auch nur summarisch begründet werden und müssen nicht alle Punkte gemäss Absatz 2 enthalten.

Art. 26

Zustellung des Urteils

¹ Das Urteil ist dem Rekurrenten mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

² Alle beteiligten Parteien, jedoch ohne Zeugen, sind über das Urteil zu informieren.

³ Bei Verhängung von Bussen und Strafen respektive bei der ganzen oder teilweisen Rückzahlung der Kautions sind die entsprechenden Stellen des RVNO schriftlich zu orientieren (Kassier RVNO, Meisterschaftsverantwortlicher).

Art. 27

Fristen für Bussen

¹ Bei Verhängung einer Busse oder deren ganzen oder teilweisen Rückzahlung an den Rekurrenten sind die im Urteil angegebenen Termine verbindlich.

² Ist kein Termin angegeben, so beträgt die Frist immer zehn Tage.

5. Teil:

Kosten- und Entschädigungsfolgen

Art. 28

Kautions

¹ Das VG entscheidet über die Verwendung der vom Rekurrenten einbezahlten Kautions.

² Die Kautions wird einbehalten, wenn der Rekurs vollumfänglich abgelehnt und somit das erstinstanzliche Urteil bestätigt wird, oder wenn auf den Rekurs nicht eingetreten wird.

³ Die Kautions wird vollumfänglich zurückerstattet, wenn der Rekurs in allen Punkten gutgeheissen wird.

⁴ Wird der Rekurs nur teilweise gutgeheissen, bestimmt das VG über den Anteil der Kautions, der einbehalten wird, nach Massgabe der gutgeheissenen und abgewiesenen Begehren.

Art. 29

Kostentragung und Entschädigungsleistungen

¹ Die Kosten des Verfahrens gehen grundsätzlich zu Lasten des RVNO. Eine allenfalls einbehaltene Kautions ist grundsätzlich dafür zu verwenden.

² In krassen Fällen der missbräuchlichen Prozessführung kann das VG die Kosten der schuldhaften Partei auferlegen.

³ Alle beteiligten Parteien haben grundsätzlich ihre notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

⁴ In besonders stossenden Fällen kann das VG Entschädigungen aussprechen.

Art. 30

Zusammensetzung der
Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten des VG setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Sitzungsgelder;
- b. Arbeitsaufwand für Vorbereitung, pro Jahr und Person jedoch maximal in der Höhe der Jahrespauschale für Vorstands- und Kommissionsarbeit;
- c. Auslagenersatz gegen Quittung (exkl. Fahrtspesen).

² Die Entschädigungshöhe richtet sich nach der GO-RVNO.

6. Teil:

Rechtskraft und Instanzenzug

Art. 31

Rechtskraft

Die Urteile des VG sind verbindlich und erwachsen in Rechtskraft:

- a. nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- b. im Urteilszeitpunkt, sofern gegen den Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Art. 32

Instanzenzug

¹ Das VG ist die letzte und höchste Instanz im RVNO. Seine Entscheide können jedoch unter Umständen an das Verbandsgericht Swiss Volley weitergezogen werden.

² Die Voraussetzungen für einen Rekurs an das Verbandsgericht Swiss Volley sind im Rechtspflegereglement Swiss Volley geregelt.

³ Ein Rekurs an das Verbandsgericht Swiss Volley hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, ausser bei finanziellen Leistungen.

7. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch die DV RVNO am 24. August 2012 in Kraft getreten.

² Es ersetzt alle früheren Versionen, insbesondere diejenige vom 10. September 2005.